

Interpellation SVP-Fraktion vom 20. Februar 2017

## Untergetauchte Asylbewerber – Scheitern der Asylgesetzgebung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. April 2017

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 20. Februar 2017 verschiedene Fragen zu unkontrolliert abgereisten Asylsuchenden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hält die Vermutung für unzutreffend, dass Asylsuchende, die aus ihrer zugewiesenen Unterkunft im Kanton St.Gallen unkontrolliert abreisen, sich weiterhin in grosser Zahl in der Schweiz aufhalten. Vielmehr geht sie davon aus, dass diese Personen das Land tatsächlich verlassen. Andernfalls würden diese Personen bei polizeilichen Kontrollen in der relativ kleinräumigen Schweiz sehr viel häufiger angehalten. Diese Einschätzung deckt sich mit der Beurteilung des Staatssekretariates für Migration (SEM): Auch dieses geht davon aus, dass die meisten Personen die Schweiz verlassen haben, dies ebenfalls mit dem Verweis auf die stabilen Zahlen der aufgegriffenen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und auf die Feststellung, dass ein Anstieg der Zahl der Sans-Papiers in der Schweiz nicht beobachtet wird. Dass insbesondere im Kanton St.Gallen die Zahl der Sans-Papiers im gesamtschweizerischen Vergleich tief liegt, zeigt die Regierung auch in ihrer heutigen Antwort zur Interpellation 51.17.12 «Ist der Kanton St.Gallen zu attraktiv für illegal anwesende Ausländer?» auf.

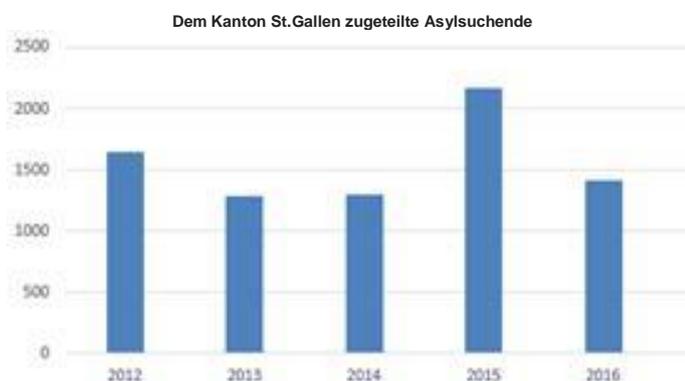
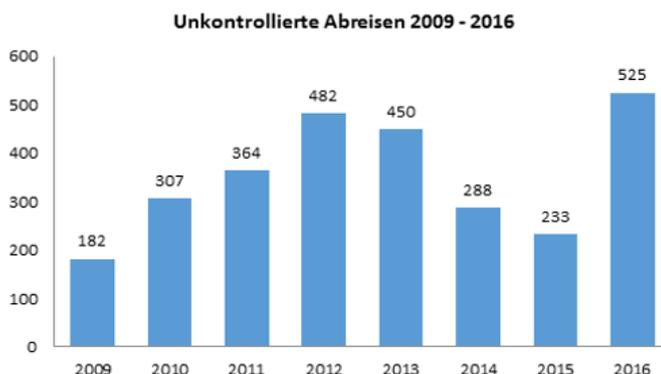
Zu den einzelnen Fragen:

- Die Regierung geht davon aus, dass sich die Frage nach der Zahl der «abgetauchten Asylbewerber» auf die Zahl der Personen mit Asyl- oder Dublin-Verfahren bezieht, die aus einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) des Staatssekretariates für Migration (SEM), einem kantonalen Asylbewerberzentrum oder einer Unterkunft in einer Gemeinde unkontrolliert abgereist sind. Diese Personen verlassen teilweise noch während des Asyl- oder Dublin-Verfahrens und ohne Vorankündigung, oft aber nach Ablehnung eines Asylgesuchs oder im Fall eines positiven Dublin-Entscheids, die ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft. Diesbezüglich ist den jährlichen Asylstatistiken des SEM zu entnehmen, dass die Schwankungen bei den gesamtschweizerischen Zahlen der unkontrollierten Abreisen, mit gewisser zeitlicher Verzögerung, mit den Zahlen der Asylgesuche korrelieren:

Jahr	2013	2014	2015	2016
Asylgesuche in der Schweiz	21'465	23'765	39'523	27'207
Unkontrollierte Abreisen	6'821	5'925	5'347	8'943

Der Kanton St.Gallen führt keine spezifische Statistik über Asylsuchende, die noch während des Asylverfahrens oder nach einer negativen Verfügung des SEM aus ihrer zugewiesenen Unterkunft im Kanton St.Gallen unkontrolliert abreisen. Verfügbar ist hingegen Zahlenmaterial aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Die folgende Graphik zeigt die Zahl der aus dem Kanton St.Gallen unkontrolliert abgereisten Personen. Der signifikante Peak im Jahr 2016 korreliert mit den hohen Zahlen von Asylsuchenden des Vorjahrs und mit dem in der vorstehenden Tabelle aufgezeigten gesamtschweizerischen Anstieg. Im Jahr 2015 teilte

das SEM dem Kanton St.Gallen 2'170 Asylsuchende zu, während es im Jahr 2014 «nur» 1'301 Personen waren und damit ein ähnliches Niveau wie 2016 mit 1'413 Personen erreicht wurde.



Da Personen mit einem rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid mehrheitlich in den Gemeinden oder in einer Gruppenunterkunft (GU) der Gemeinden (GU Mels und GU Seeben) untergebracht sind, liegen keine Erkenntnisse vor, dass Personen aus bestimmten Unterkünften im Vergleich zu anderen Unterkünften vermehrt unkontrolliert abreisen. Ebenfalls keine Vergleichszahlen bestehen zu und unter den kantonalen Asylzentren.

- Asylsuchende leben nicht in geschlossenen Einrichtungen. Es kann daher nicht vermieden werden, dass sie ohne Nachricht und damit unkontrolliert aus ihrer Unterkunft abreisen. Über den Aufenthaltsort dieser Personen existieren keine verbindlichen Informationen. Die Regierung geht aber – in Übereinstimmung mit der Einschätzung des SEM – davon aus, dass die überwiegende Mehrzahl dieser Personen ins Ausland weitergereist ist. Bei polizeilichen Kontrollen in der relativ kleinräumigen Schweiz werden diese Personen jedenfalls selten angehalten. Die Regierung sieht in der strengen und konsequenten Asylpraxis in der Schweiz den Hauptgrund für die Zunahme dieser «unkontrollierten Abreisen». Diese Asylpraxis führt dazu, dass asylsuchende Personen vermehrt auf europäische Staaten mit günstigeren Rahmenbedingungen auszuweichen scheinen.

Im Übrigen kann auf Ziff. 3 der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.16.49 vom 17. Januar 2017 und auf Ziff. 3 der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.16.46 vom 22. November 2016 verwiesen werden.

- Nach Art. 116 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Ausländergesetzes (SR 142.20; abgekürzt AuG) macht sich strafbar, wer im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft. Der Tatbestand erfasst grundsätzlich alle Handlungen, die

den Behörden den Erlass oder Vollzug von Verfügungen gegen Ausländer erschweren oder die Möglichkeit des Zugriffs auf diese einschränken. Wer einen rechtswidrig im Land weilenden Ausländer beherbergt, erschwert die behördliche Intervention jedoch nur dann, wenn die Beherbergung von einer gewissen Dauer ist.<sup>1</sup>

Sofern das Migrationsamt den Verdacht hat, dass dieser Straftatbestand erfüllt ist, erteilt es einen Auftrag an die Kantonspolizei zur Abklärung und Verzeigung. Zuständig für die Strafuntersuchung ist die Staatsanwaltschaft, die diese Widerhandlungen in der Regel mit Strafbefehl erledigt. Es ist jedoch zu bemerken, dass ein «Ermuntern» nach der erwähnten Strafbestimmung nicht strafbar ist. Schweizerische Hilfsorganisationen oder deren Vertreter sind, soweit bekannt, im Kanton St.Gallen noch nie verzeigt oder bestraft worden. Auch hat das Bundesgericht in BGE 130 IV 77 Erw. 2.5 nebenbei den Rechtfertigungsgrund der «intérêts légitimes d'ordre humanitaire» thematisiert, worauf sich etwa kirchliche Organisationen oder Vereine berufen können, die uneigennützig und aus ethischen Motiven Sans-Papiers beherbergen.

4. Die Staatsanwaltschaft stellte von 2014 auf 2015 einen deutlichen Anstieg an Verfahrenserledigungen wegen Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise bzw. des rechtswidrigen Aufenthalts fest, ebenso aber wieder einen deutlichen Rückgang von 2015 auf 2016. Die zahlenmässige Entwicklung lässt sich aber innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht zuverlässig würdigen. Diese Verurteilungen beziehen sich ausserdem auf alle im Kanton St.Gallen angetroffenen Ausländerinnen und Ausländer, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Oftmals betreffen die Verurteilungen wegen Erleichterung der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts illegal in der Schweiz arbeitende Ausländerinnen und Ausländer, kaum aber unkontrolliert abgereiste Asylsuchende. Ergänzende Ausführungen zu dieser Fragestellung finden sich in Ziff. 2 der heutigen Antwort der Regierung zur Interpellation 51.17.12.

Der Anteil der Verfahren wegen Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise bzw. des rechtswidrigen Aufenthalts an den Gesamtzahlen der Verfahren wegen Verstössen gegen das AuG macht nur einen kleinen Teil aus, wie die statistisch erhobenen Zahlen der vergangenen sechs Jahre aufzeigen:

<b>Jahr</b>	<b>Erledigungen Art. 116 Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup> AuG</b>	<b>Erledigungen Verstösse gegen das AuG insgesamt</b>
2011	59	1054
2012	66	1064
2013	91	1267
2014	103	1219
2015	194	1802
2016	151	1308

5. Nach den Beobachtungen der Staatsanwaltschaft geht ein höherer Anteil unkontrolliert abgereister Asylsuchender nicht mit einer Zunahme der (grenzüberschreitenden) Kriminalität einher. Im Gegenteil: Die Verstösse gegen das AuG haben nach dem aufwendigen Jahr 2015 wieder abgenommen. Unkontrolliert abgereiste Asylsuchende treten als Beschuldigte nicht sehr häufig in Erscheinung, und wenn, dann im Bereich kleinerer Delikte wie zum Beispiel (Laden-)Diebstähle und nicht mit grenzüberschreitenden Delikten.

<sup>1</sup> BGE 6B\_426/2014 vom 18. September 2014 Erw. 4 mit Hinweisen.

Die unkontrolliert abgereisten Asylsuchenden haben nach der Beurteilung der Kantonspolizei keinen relevanten Einfluss auf die öffentliche Sicherheit bzw. auf die allfällige grenzüberschreitende Kriminalität (zumal diese Personen, wie einleitend erwähnt, zu einem erheblichen Teil aus der Schweiz weitergezogen sein dürften).

6. Die Staatsanwaltschaft hat keine Hinweise oder Zahlen, die aufgrund unkontrollierter Abreisen einen Anstieg der organisierten Kriminalität belegen würden. Auswüchse von organisierter Schlepperei sind an der östlichen Landesgrenze der Schweiz nicht feststellbar. Im Übrigen wird die organisierte Kriminalität, was gewerbsmässiges Schleppertum betrifft, immer profitorientiert und international tätig sein.
7. Die in der Frage suggerierte Tendenz wird von der Staatsanwaltschaft nicht wahrgenommen, da sie sich jedenfalls nicht in erhöhter Kriminalität niederschlägt. Die unkontrollierte Abreise von Asylsuchenden ist, wie in der Antwort zu Ziff. 2 ausgeführt, keine Frage von fehlenden Gesetzesgrundlagen.

Wichtig ist, dass die Grenzkontrollen an der Ostgrenze aufrechterhalten bleiben, die in Schlepperkreisen bekannt sind und dazu beigetragen haben, dass die Anzahl der Verzeigungen nach dem Jahr 2015 schnell wieder gesunken ist. Die Organisation und die Tätigkeit des Grenzwachtkorps ist jedoch Aufgabe des Bundes.